

Zu Art. X, der die Technische Zusammenarbeit behandelt, verweist das Schlußdokument der Vierten Überprüfungs-konferenz auf die wachsende Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern auf den Feldern der Biotechnologie, der Gentechnik, der Mikrobiologie und in verwandten Gebieten. Ausdrücklich wird dabei auch auf die Relevanz des 1992 auf dem Erdgipfel von Rio de Janeiro zur Zeichnung aufgelegten Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die Umsetzung von Art. X der BWK verwiesen.

Mit Befriedigung stellt das Schlußdokument zu Art. XIII (Vertragsdauer und Rückzug) fest, daß keine Vertragspartei das Recht zu einem Rückzug aus der BWK in Anspruch nahm.

Hans Günter Brauch □

Waffenregister: Mangelnde Auskunftsfreude – USA an erster Stelle der Lieferanten – Deutsche Kriegsschiffe als Exportgut (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1995 S.117f. fort.)

Nach den bescheidenen Erfolgen der beiden ersten UN-Melderegister für bestimmte konventionelle Waffen für den Berichtszeitraum 1992 beziehungsweise 1993, an denen sich 92 respektive 89 Staaten beteiligt hatten, wurde in den Jahren 1995 und 1996 jeweils im Oktober das dritte und vierte *Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen* für den Berichtszeitraum 1994 beziehungsweise 1995 veröffentlicht. Am 15. Dezember 1994 beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/75C den Generalsekretär, 1997 erneut eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Vorlage eines Berichts über die bisherigen Erfahrungen mit dem Waffenregister zu betrauen.

I. Das dritte UN-Register (UN Doc. A/50/547) legte der Generalsekretär am 13. Oktober 1995 vor. Bis zum 9. Februar des folgenden Jahres hatte sich die Zahl der mitwirkenden Staaten von 84 auf 93 erhöht (A/50/547/Addenda 1-4). Wie in den beiden ersten Berichten waren die Vereinigten Staaten und Deutschland die beiden größten Rüstungsexporteure und Griechenland, die Türkei und Ägypten die wichtigsten Waffenimportländer. Allerdings begrenzten auch weiterhin zahlreiche Inkonsistenzen bei den Meldungen der Waffenexport- und Waffenimportländer den Nutzen des Registers. Erstmals machte Rußland für 1994 keine Angaben, während die anderen fünf größten Waffenlieferländer (USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und China) Berichte vorlegten. Von den 84 Staaten, die sich für den Berichtszeitraum 1994 beteiligten, meldeten 21 Staaten Waffenexporte und 40 Staaten Rüstungsimporte.

Geht man von den Angaben des Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstituts (SIPRI) zu den zehn größten Rüstungsimportländern des Zeitraums 1990-1994 aus, so ergibt sich, daß nur sechs davon Auskunft für das UN-Waffenregister gaben. Nach SIPRI-Angaben exportierten die USA in diesem Zeitraum konventionelle Großwaffensysteme im Wert von

62,354 Mrd US-Dollar, Rußland im Wert von 21,912 Mrd Dollar und Deutschland im Wert von 10,536 Mrd Dollar – gefolgt von Großbritannien mit 6,557 Mrd Dollar, Frankreich 6,287 Mrd Dollar und China mit 5,980 Mrd Dollar. Nach SIPRI-Angaben führten im genannten Zeitraum folgende Staaten die Liste der wichtigsten Importländer konventioneller Großwaffensysteme an: Saudi-Arabien mit 8,999 Mrd Dollar, Japan mit 8,383 Mrd Dollar, Türkei mit 7,814 Mrd Dollar, Griechenland mit 6,375 Mrd Dollar, Indien mit 5,998 Mrd Dollar, Ägypten 5,990 Mrd Dollar und Deutschland mit 5,187 Mrd Dollar. Bei der Ermittlung des Transfers von Großwaffen legt das SIPRI ein eigenes, am »Gebrauchswert« orientiertes Preisbestimmungsschema zugrunde. Insofern sind die vom SIPRI errechneten Werte konsistent und versuchen, in Geldwerten – die nicht mit den realisierten Verkaufserlösen identisch sind – die Größenordnungen transferierten militärischen Geräts zu verdeutlichen. Die Daten der US-amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA) zum Rüstungsexport werden alljährlich vom CIA zusammengestellt und von der ACDA unkommentiert veröffentlicht. Die Daten des Statischen Bundesamts zu den deutschen Rüstungsexporten stützen sich auf Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft. Zwischen diesen drei Quellen und den Angaben im UN-Waffenregister gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede.

Nach dem dritten UN-Waffenregister exportierten die Vereinigten Staaten 1994 insgesamt 702 Panzer, 1036 gepanzerte Kampffahrzeuge, 121 großkalibrige Artilleriesysteme, 82 Kampfflugzeuge, 5 Angriffsflugzeuge und 316 Raketen und Raketenwerfer, jedoch keine Kriegsschiffe, womit die USA in drei der sieben Meldekategorien an der Spitze standen. Deutschland führte die Liste in vier Kategorien – bei Kriegsschiffen (18), gepanzerten Fahrzeugen (1170, davon 252 für die UN), bei großkalibrigen Artilleriesystemen (546) sowie bei Raketen und Raketenwerfern (1020 an Italien) – an. Während die Bundesrepublik detaillierte Angaben zu den Waffentypen und -modellen machte, stellten die USA nur minimale Angaben zur Verfügung.

Wegen der relativ geringen Meldebereitschaft der größten Waffenimportländer führten nach den veröffentlichten Daten Griechenland, die Türkei und Ägypten (das 1992 berichtete, aber 1993 und 1994 keine Berichte vorlegte) die Liste der wichtigsten Waffenimportländer an. 1994 lieferten die USA allein 434 Kampfpanzer, 188 gepanzerte Fahrzeuge, 63 großkalibrige Artilleriesysteme und 20 Kampfflugzeuge an Ägypten.

Insgesamt beteiligte sich nur etwa die Hälfte der Staaten an den ersten vier Ausgaben des UN-Waffenregisters. Die fehlende Erfassung von Kleinwaffensystemen führte unter anderem dazu, daß beispielsweise für viele afrikanische Staaten die sieben Meldekategorien weitgehend irrelevant waren. Fehlende Angaben von Staaten können teilweise aber aus Meldungen anderer Staaten rekonstruiert werden, die an dem Rüstungsregister teilnahmen. Zwischen den Meldungen von Waffenexport- und Rüstungsimportländern gab es in den ersten Waffenregistern zahlreiche Widersprüche.

II. Am vierten UN-Waffenregister beteiligten sich bis zum 24. Oktober 1996 insgesamt 92 Staaten (A/51/300 mit Addenda 1 und 2), wovon 22 Staaten für das Berichtsjahr 1995 Rüstungsexporte und 39 Staaten Waffenimporte meldeten.

Die USA führten die Exporte in fünf der sieben Waffenkategorien an, Rußland meldete die meisten Exporte großkalibriger Artilleriesysteme und die zweithöchste Zahl bei bewaffneten Truppentransportern und bei Kampfflugzeugen. Deutschland exportierte 1995 keine Kampfpanzer, Kampfflugzeuge, Raketen oder Raketenwerfer. Bei den bewaffneten Kampffahrzeugen stand die Bundesrepublik mit 335 nach den USA mit 1089 und Rußland mit 451 an dritter Stelle, bei den großkalibrigen Artilleriesystemen an siebenter Stelle, bei den Angriffshubschraubern mit 20 nach den USA mit 25 an zweiter Stelle und bei den Kriegsschiffen mit 6 von 8 gemeldeten Exporten an erster. Von den wichtigen Importeuren amerikanischer Rüstungsgüter legten Ägypten, Bahrain, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate wiederum keine Berichte vor.

III. Trotz aller Schwächen ist das UN-Waffenregister die bisher einzige offizielle internationale Zusammenstellung der großen konventionellen Waffentransfers und ergänzt damit die jährlichen inoffiziellen Angaben des SIPRI und des Londoner Internationalen Instituts für Strategische Studien sowie die offiziellen Publikationen der ACDA. Zahlreiche Staaten sprachen sich für eine Erweiterung des Waffenregisters um zusätzliche Waffenkategorien (zum Beispiel Landminen) sowie seine Ausdehnung auf die nationale Rüstungsproduktion und Waffen-vorräte aus. 1994 hatte sich allerdings die damals tätige Gruppe der Regierungsexperten noch nicht darauf einigen können. Mit Veränderungen ist frühestens nach der Vorlage des Berichts des neu einberufenen Expertengremiums in diesem Herbst zu rechnen.

Hans Günter Brauch □

Wirtschaft und Entwicklung

FAO: »Erklärung von Rom« und »Aktionsplan« – Ziel Ernährungssicherung – Zurückhaltung bei den Verpflichtungen der Staatengemeinschaft – Herbe Kritik der Nichtregierungsorganisationen (7)

Die Sicherstellung einer angemessenen Ernährung aller Bewohner der Erde war das erklärte Ziel des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) veranstalteten *Welternährungsgipfels* (World Food Summit). Er fand vom 13. bis 17. November 1996 in Rom am Sitz dieser Sonderorganisation statt. 186 Staaten verabschiedeten dort die »Erklärung von Rom« und einen »Aktionsplan« (FAO Doc. WFS/3) zur Welternährungssicherheit. Die Erklärung, die den politischen Willen der teilnehmenden Staaten – anwesend waren immerhin 112 Staats- oder Regierungschefs – »und die gemeinsame und nationale Verpflichtung zur Herstellung von Er-

nahrungssicherheit für alle« kundtut, umreißt auf drei Seiten die grundlegende Strategie der Hunger- und Armutsbekämpfung. Der Aktionsplan detailliert dies auf über 30 Seiten in 61 Ziffern, die unter sieben Verpflichtungskapitel gefaßt sind.

Hohe Präsenz, geringe Spannung

10 000 Interessenten zog der Gipfel an; gleichzeitig tagten in Rom ein unabhängiges Forum von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit 1 200 Teilnehmern aus rund 80 Ländern – sie trafen vom 11. bis 16. November zusammen –, ein internationales Jugendforum (gefördert von Regierungen, FAO und IFAD) mit Jugendlichen aus 130 Ländern und eine alternative »Hungerversammlung«. Alle erarbeiteten ihre eigenen Positionen und Deklarationen. Die Erklärungen der NGOs und des Jugendforums wurden am letzten Tag im Plenum der Gipfelveranstaltung verlesen. Hierfür standen je fünf Minuten zur Verfügung, die gleiche Zeit, die den einzelnen Staaten für ihre Erklärungen eingeräumt worden war.

Der Gipfel selbst war kaum noch ein spannendes politisches Ereignis, da die Schlußdokumente schon Ende Oktober – nach ganzjährigen harten Verhandlungen im Ausschuß für Ernährungssicherheit (Committee on Food Security, CFS) der FAO und in Arbeitsgruppen zwischen den CFS-Tagungen – in ihrer abschließenden Konsensfassung vorlagen. Nach der Eröffnung des Gipfels und nach der Verabschiedung der beiden Gipfeldokumente per Akklamation des Plenums der Staatenvertreter entfaltete sich ein Erklärungsmarathon, dessen Monotonie bis zum Abschluß der Zusammenkunft nur selten unterbrochen wurde. Trotzdem waren die Medienvertreter zu Hunderten angezogen und verschafften so dem Thema Hunger, zumindest während dieser Frist, öffentliche Aufmerksamkeit. Dies war ein Anliegen der FAO, denn die Dringlichkeit der Probleme von

Hunger und Unterernährung – und damit die Not von heute mehr als 840 Millionen Menschen in aller Welt, ganz besonders aber in Südasien und in Afrika – droht in ihrer Alltäglichkeit unterzugehen. Der Glaube an die weltweite Lösung dieses Problems, das in Wahrheit auch ein gravierendes Sicherheitsproblem ist, scheint zu schwinden.

Die Gipfeldokumente und das dahinter stehende Know-how der Experten – im Vorfeld des Gipfels wurden 15 technische Dokumente zu Sachfragen von Wissenschaftlern und Fachleuten relevanter internationaler Organisationen erstellt, die in drei Bänden »Technical Background Documents« der FAO vorliegen – betonen, daß das weltweite Hunger- und Armutproblem lösbar sei. Voraussetzung dafür ist entsprechendes Handeln aller Beteiligten: Staat, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Um so verhaltener, ja defensiv klingt die aus diesem Gipfel resultierende, im zweiten Punkt der »Erklärung von Rom« formulierte Zielsetzung, nämlich »in einer fortwährenden Anstrengung den Hunger in allen Ländern auszulöschen, mit dem unmittelbaren Ziel der Verringerung der Zahl der unterernährten Menschen auf die Hälfte des gegenwärtigen Standes spätestens im Jahre 2015.« Bei der ersten internationalen Konferenz der FAO über den Hunger im Jahre 1974 klang dies noch ganz anders, dort wurde nämlich verkündet, man könne und wolle den Hunger innerhalb von zehn Jahren vollständig besiegen.

Bescheidene Zielsetzung

In sieben Verpflichtungskapiteln wird im Aktionsplan der Weg zu diesem Ziel der weltweiten Ernährungssicherung in diplomatischer Konsenssprache beschrieben. Danach soll es über die folgenden Stationen erreicht werden:

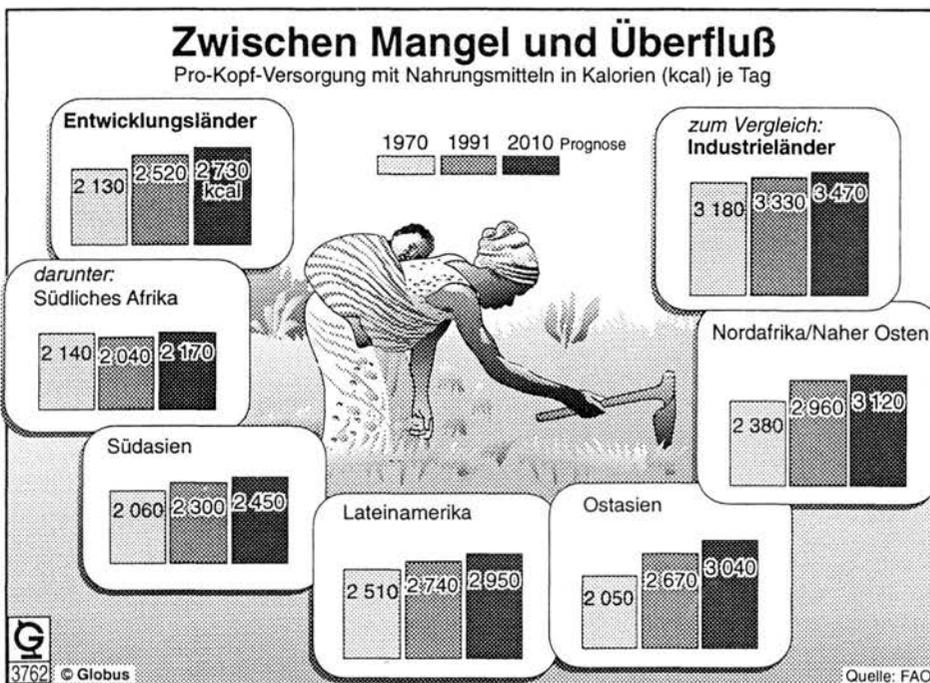
- In der ersten Verpflichtung (Ziffern 13-17) bekennen sich die Staaten zur Aufgabe der Sicherung eines günstigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfelds, aus dem heraus

die Beseitigung der Armut und dauerhafter Frieden ermöglicht werden. Sie wollen dies bei vollständiger und gleicher Partizipation von Frauen und Männern erreichen.

- Die zweite Verpflichtung (Ziff. 18-22) geht auf die Notwendigkeit der Umsetzung einer Politik ein, die darauf abzielt, Armut und Ungleichheit zu beseitigen und den materiellen und wirtschaftlichen Zugang aller zu jeder Zeit zu ausreichender, ernährungsadäquater und sicherer Nahrung und zu ihrer effektiven Nutzung zu verbessern. In diesem Kapitel ist besonders die Ziff. 19 hervorzuheben, wo davon gesprochen wird, gleichen Zugang zu produktiven Ressourcen für alle zu ermöglichen, unter ausdrücklicher Erwähnung von Landreformen.
- Die dritte Verpflichtung (Ziff. 23-36) ist das umfangreichste Kapitel des Plans. Es befaßt sich mit der Landwirtschaft im umfassenden Sinne. Die Staaten verpflichten sich, partizipatorische und nachhaltige Ernährungs-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Forst- und ländliche Entwicklungspolitik und Maßnahmen an günstigen und weniger günstigen, marginalen Standorten zu betreiben, welche für die angemessene und zuverlässige Nahrungsmittelversorgung auf Haushalts- und Landesebene, regional und weltweit wesentlich sind. Seuchen, Trockenheit und Wüstenbildung sollen wirksam bekämpft werden; dabei gilt es den multifunktionalen Charakter der Landwirtschaft umfassend zu berücksichtigen. Besonders groß ist die Spannweite der Ziffer 32. Inhaltlich erstreckt sie sich von der organischen Landwirtschaft bis zu einem »fortschrittlichen«, integrierten Pflanzenschutz; überdies versucht sie die Nachhaltigkeit mit der biologischen Vielfalt zu verknüpfen und befiehlt dies alles der Förderung durch alle Beteiligten an.

Ähnlich umfassend ist die Ziff. 33, die den Ressourcen- und Umweltschutz beherbergt. Hier stehen auch die affirmativen Verweise auf internationale Fischereiabkommen und das Seerechtsübereinkommen sowie den Verhaltenskodex für verantwortliche Fischerei. Beide Passagen sind ein Sammelsurium mit wichtigen positiven Referenzelementen für die spätere Lobbyarbeit von NGOs weltweit; Prioritäten, Orientierung und eine gestalterische Vision politischen Handelns werden aber nicht erkennbar. In Ziff. 35 finden sich auch wichtige Hinweise für die nationale und internationale Agrarforschung, die stark auf die Partizipation der Zielgruppen und die Geschlechterperspektive abheben. Das Kapitel endet in Ziff. 36 mit einem Compendium herkömmlicher Weisheiten der integrierten ländlichen Entwicklung.

- In der vierten Verpflichtung (Ziff. 37-41) geht es um den Handel. Hier sagen die Staaten zu, daß sie sich bemühen werden, die Nahrungsmittelhandels-, Agrarhandels- und Handelspolitik insgesamt so zu gestalten, daß sie die Ernährungssicherung für alle begünstigen und zu einem fairen und marktorientierten Welthandelssystem führen. Dieses Kapitel war bis zuletzt zwischen den Vereinigten Staaten und der EU auf der einen und einigen Ländern der »Gruppe der 77« (darunter Ägypten), Japan und der Republik Korea auf der anderen Seite heiß umstritten. Da hier der offensichtliche Zielkonflikt zwischen Handelsliberalisierung und Ernährungssicherung nicht



genügend thematisiert, geschweige denn gelöst ist, wird dies von den NGOs für das problematischste Kapitel des Aktionsplans gehalten; auch der Landwirtschaftskommissar der EU, Franz Fischler, wies in seiner Rede auf diesen immanenten Zielwiderspruch hin. Die NGOs stimmen mit der betont positiven Bewertung des Handels in Sachen Ernährungssicherung nicht überein, begrüßen jedoch, daß zumindest in Ziff. 40 die 1994 auf der Welthandelskonferenz in Marrakesch vereinbarten Ausgleichsbestimmungen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer (LDC) bei Preisschwankungen des Weltmarktes bestätigt werden.

- Die fünfte Verpflichtung (Ziff. 42-47) des Plans betrifft den Nothilfe-, Krisen- und Katastrophenbereich. Hier sind die Ziffern 45 und 47 besonders wichtig, die die Prävention, Bereitschaftsstrategien und die Stärkung der Verbindung von Nothilfeaktivitäten mit Entwicklungsprogrammen betonen.

- In der sechsten Verpflichtung (Ziff. 48-36) geht es um die Förderung der optimalen Allokation und Nutzung öffentlicher und privater Investitionen zur Begünstigung menschlicher Ressourcen, nachhaltiger Ernährungs-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstwirtschaftssysteme und für ländliche Entwicklung in dafür günstigen und auch in marginalen Gebieten. Das Ziel, 0,7 vH des Bruttosozialprodukts der Industrieländer für öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, wird einmal mehr bekräftigt (Ziff. 53). Thematisiert werden auch die Investitionspolitik (Förderung und Sicherheit privater Investitionen) und die Partnerschaft des öffentlichen und privaten Sektors sowie die Konzentration auf die LDC.

- Schließlich wird in der siebenten Verpflichtung (Ziff. 54-62) die Durchführung, die Überwachung und der Folgeprozeß des Aktionsplans auf allen Ebenen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen erläutert. In den Ziffern 59 und 60 wird der Versuch unternommen, die Verwirklichung des Aktionsplans in das Gesamtkonzept der Umsetzung der vorangegangenen UN-Gipfel im Verwaltungsausschuß für Koordinierung (Administrative Committee on Coordination, ACC) der Vereinten Nationen einzufügen. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Aussagen zum Menschenrecht auf Nahrung (Ziff. 61) und zu einer geplanten Öffentlichkeitskampagne »Nahrung für alle«.

Der Aktionsplan stellt die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns sämtlicher am Prozeß der Ernährungssicherung beteiligten Akteure in den Kapitelüberschriften immer wieder heraus: »Hierfür werden die Regierungen in angemessener Partnerschaft mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft...« Dabei subsumiert die FAO im Gegensatz zu gängigem internationalem Gebrauch des Begriffs »Zivilgesellschaft« hierunter auch die Privatwirtschaft, mit Ausnahme der Kapitel 4 und 7. Damit wird indirekt die Grenze staatlicher Handlungsmacht im Bereich der Ernährungssicherung eingestanden, wenn gleich im Text an anderer Stelle (Aktionsplan, Präambelabsatz 12) die Verantwortung und die Souveränität der Nationalstaaten in diesem wichtigen Bereich des Gesellschaftsvertrages hervorgehoben wird.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bleibt: dennoch (wie auch bei den anderen Gipfeln der Ver-

einten Nationen) ein wesentliches Merkmal des Aktionsplans, ohne daß jedoch konkrete Handlungsanweisungen geliefert oder Mechanismen der Partizipation vorgegeben würden, beispielsweise eine weitere Öffnung des CFS der FAO für Organisationen der Zivilgesellschaft. Dies wurde immer wieder von NGOs angemahnt.

Erreichtes und Verfehltes

Was kann mit einem solchen Sondergipfel erreicht werden, der völlig abhängig ist von der jeweiligen Konsensbereitschaft der Staaten? Erklärungen und Aktionspläne sind nicht unmittelbar bindend, sondern moralisch-politischer Natur. Sie können aber als solche national und international zur Bildung und Verfestigung von Normen führen, zumal die Wiederholung von Grundpositionen bei der Konsensbildung eine wichtige Rolle spielt. Dieser Prozeß kann durch die Kräfte der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, die wiederum die inhaltlichen Prozesse der Gipfeltagungen indirekt beeinflussen, verstärkt werden. Eine Zusammenkunft wie die in Rom kann ein globales Problem thematisieren, es öffentlich wahrnehmbar machen, analysieren und Empfehlungen zum Handeln aussprechen. Die in der siebenten Verpflichtung des Welternährungsgipfels avisierte traditionelle Folgeprozedur wird aber nicht ausreichen.

Die Deklaration des NGO-Forums (»Profit für wenige oder Nahrung für alle«) wirft dem Gipfel unter anderem vor, daß er es versäumt habe, die Polarisierungsfunktion der zur Konzentration von Reichtum und Macht führenden Globalisierungsprozesse zu analysieren und daraus Konsequenzen abzuleiten. Weiterhin wird kritisiert, daß er sich nicht mit der Rolle transnationaler Agrarkonzerne befaßt habe (der Vorschlag einer Passage, mit der ein Verhaltenskodex für derartige »Multis« gefordert werden sollte, wurde in den Verhandlungen des CFS über den Entwurf des Aktionsplans kurzerhand verworfen), daß die Rolle des internationalen Handels als Schlüssel zur Ernährungssicherung im Sinne der GATT/WTO-Bestimmungen rein affirmativ abgehandelt und beschönigt werde (womit sie zu einem unentrinnbaren Schicksal hochstilisiert sei). Ferner fehlt den NGOs und der kritischen Fachwelt in den Dokumenten des Gipfels die Auseinandersetzung mit der Ineffizienz des Energieverbrauchs der industriell-modernen Landwirtschaft und eine Antwort auf die unzulässige Externalisierung ihrer sozialen und ökologischen Kosten.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß im Bereich des Rechts auf Nahrung eindeutig die positivsten Referenzpunkte des Gipfels beginnen. Die Klärung und instrumentelle Fortschreibung dieses Menschenrechts, wie es in Ziff. 61 des Aktionsplans angeregt wird, kann den seit langem stagnierenden Diskurs zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten wieder anstoßen, sofern sich die Staatengemeinschaft nicht durch die (sofort dokumentierte) Verweigerung der USA irritieren läßt. Positiv ist ferner zu bewerten, daß der Gipfel den Zusammenhang von Armuts- und Hungerbekämpfung klar hervorhob und die Notwendigkeit des Zugangs zu den produktiven Ressourcen inklusive Landreform (auch eine Forderung des

NGO-Forums) betont. Wichtig ist auch die Aufforderung zur »sozialen und wirtschaftlichen Wiederbelebung des ländlichen Raums« (Ziff. 36a), die Bestätigung der wesentlichen Rolle von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und ihrer Organisationen (Ziff. 36c) und das Insistieren auf den 1994 in Marrakesch vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die LDC.

Damit diese positiven Aspekte des Schlußdokuments von Rom zum Tragen kommen, bedarf es indes der fortlaufenden Herausforderung der Staaten durch die Zivilgesellschaft.

Jochen Donner □

Rechtsfragen

IGH: Iran gegen USA – Angriff auf iranische Ölplattformen im Ersten Golfkrieg – Zuständigkeit des Gerichtshofs gegeben – Noch keine Vorentscheidung in der Sache (8)

In die Zeit des Ersten Golfkriegs zwischen Irak und Iran, als die USA noch Saddam Hussein gegen das Regime der Mullahs begünstigten, geht die seit dem 2. November 1992 vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängige Streitigkeit betreffend *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)* zurück. Kriegsschiffe der US-Marine hatten am 19. Oktober 1987 beziehungsweise 18. April 1988 drei der staatlichen iranischen Ölgesellschaft gehörende Ölplattformen, die sich auf dem iranischen Festlandsockel befanden, angegriffen und zerstört. Teheran betrachtete dies als eine Verletzung des am 15. August 1955 abgeschlossenen, am 16. Juni 1957 in Kraft getretenen »Vertrages über Freundschaft, Wirtschaftsbeziehungen und Konsularrechte zwischen den Vereinigten Staaten und Iran« (den auch nach der Änderung der politischen Verhältnisse im Anschluß an den Sturz des Schahs keine der beiden Regierungen gekündigt hatte).

Ein Jahr, nachdem Iran die Klage im Haag anhängig gemacht hatte, machten die USA geltend, der IGH besitze im vorliegenden Fall keine Jurisdiktion. Mit Urteil vom 12. Dezember 1996 stellte jedoch der IGH mit 14 gegen zwei Stimmen seine Zuständigkeit unter der Schiedsklausel des Vertrages fest.

I. Nach Auffassung Irans, so das Klagebegehren, stellte die Zerstörung der Ölplattformen eine Verletzung des Vertrages von 1955 dar, insbesondere seiner Artikel I, IV Absatz 1 und X Abs. 1. Artikel XXI Abs. 2 begründet nach Auffassung Irans die Zuständigkeit des IGH.

Das Vorgehen der USA in den Jahren 1987 und 1988 stand, so das amerikanische Vorbringen, im Zusammenhang mit dem irakisch-iranischen Krieg und wurde von den USA als Maßnahme gegen militärische Aktionen verstanden, die angeblich von diesen Plattformen aus stattfanden. Die USA bestritten, daß der Streit in den Bereich des Vertrages falle, und somit auch, daß Art. XXI Abs. 2 Zuständigkeitsgrundlage sein könne. Demgemäß hatten die USA vorgängige Einreden gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorgebracht, die Gegenstand der Entscheidung des IGH vom 12. Dezember 1996 waren.